

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren, Vorverfahren
KKW Paks II, Ungarn**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012, wird kundgemacht:

Ungarn hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-Richtlinie 2011/92/EU die Vorstudie (sog. Dokumentation zum Antrag auf vorherige Konsultationen) für die Errichtung **zweier Kernkraftwerksblöcke** auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks **Paks** (Paks II) übermittelt.

Projektwerberin ist die ungarische Elektrizitätswerke AG, Szentendrei út 207-209, 1031 Budapest, Ungarn.

Für dieses Vorhaben wird ein **Vorverfahren** (vorherige Konsultationen) nach ungarischem Recht (Umweltschutzgesetz LIII. 1995, UVP-Regierungsverordnung Nr. 314/2005) unter Beteiligung Österreichs nach der Espoo Konvention bzw. UVP-Richtlinie durchgeführt. Zuständige Behörde ist die Aufsichtsbehörde für Umwelt-, Naturschutz und Wasserwirtschaft Süd-Transdanubien.

Zweck des Vorverfahrens ist es insbesondere die **Anforderungen für die Umweltverträglichkeitserklärung** festzulegen. Nach dem Vorverfahren findet das eigentliche UVP-Verfahren statt.

Die Vorstudie liegt in deutscher und englischer Fassung vom **15. März bis einschließlich 4. April 2013** während der Amtsstunden im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 2. Stock, Zimmer-Nr. 272, 8010 Graz, Landhausgasse Nr. 7, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Dokumente sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.at/uvpkwpaksii/>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung, <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar. Es ist zu beachten, dass die Beilagen zu den Literaturverzeichnissen und Plänen nur in der englischen Fassung enthalten sind.

Zum Vorhaben kann jedermann während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die ungarische Espoo Kontaktstelle weitergeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. HR Mag.Dr. Peter Frank